

**SPD-Fraktion im Thüringer Landtag**

**Leitbild für zukunftsfähige Gemeinden und eine kraftvolle kommunale  
Selbstverwaltung in Thüringen**

## Präambel

Die Gemeindereform orientiert sich an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und an den finanziellen Möglichkeiten. Sie zielt auf die Gewährleistung einer kraftvollen kommunalen Selbstverwaltung. Die Voraussetzungen für eine effizient arbeitende Verwaltung, für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben, für Investitionen und für eigenverantwortliches Gestalten insgesamt werden verbessert. Es entstehen Strukturen, die mindestens für die kommenden 20 Jahre tragfähig sind. Bis zum Inkrafttreten der Gemeindereform werden freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, die den Grundsätzen des Leitbildes entsprechen, vom Land gefördert.

Die zukünftige Thüringer Gemeinde:

1. ist eine Einheitsgemeinde,
2. ist eine Gemeinde, bei deren Bildung die Stärkung der zentralen Orte besondere Berücksichtigung findet und der sich an den Aktionsräumen der Bürger orientiert,
3. ist eine Gemeinde mit zukunftsfähiger Größe und langfristig gesicherter Tragfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsbereiche,
4. ist eine Gemeinde mit erweiterten Rechten für die Ortschaftsorgane.

## Bildung von Einheitsgemeinden

Die gemeindliche Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften oder mit Hilfe von erfüllenden Gemeinden entspricht nicht den Anforderungen an eine leistungsfähige Verwaltung. Das betrifft unter anderem die Aufspaltung der Entscheidungsvorgänge auf zwei Ebenen. So werden Haushalte und Satzungen zigfach aufgestellt und die Verwaltungskosten in die Höhe getrieben.

Vor allem aber angesichts der zukünftigen Entwicklungen - des demografischen Wandels und der finanzpolitischen Herausforderungen - erweist sich das Modell der Einheitsgemeinde den verschiedenen Kooperationsmodellen als überlegen. Verwaltungsgemeinschaften besitzen nicht die gleiche Kraft, um notwendige Entscheidungen herbeizuführen und die künftigen Entwicklungen zu steuern.

In Einheitsgemeinden können Aufgaben und Ressourcen besser gebündelt werden. Sie gewährleisten ein Höchstmaß an effizienter und leistungsfähiger Aufgabenerfüllung.

Aufgaben, die die Leistungskraft der gegenwärtigen Gemeinden überfordern oder für ein größeres Gebiet nur einheitlich wahrgenommen werden können, lassen sich durch einen einheitlichen Gemeinderat besser verwirklichen.

### **Stärkung der zentralen Orte und Orientierung an den Aktionsräumen der Bürger**

Die Ziele der Landesentwicklung werden berücksichtigt. Laut Landesentwicklungsplan (LEP) sind Gemeinden, die Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihr Umland wahrnehmen - insbesondere unter den Bedingungen des demografischen Wandels - Leistungsträger und Impulsgeber für die Entwicklung Thüringens. Die herausragende Bedeutung dieser Zentralen Orte findet bei der Gestaltung der Gemeindereform ihren Niederschlag. Die künftigen Gemeindestrukturen werden aus der Perspektive dieser Zentren entwickelt. Angrenzende Gemeinden werden grundsätzlich in sie integriert. Der territoriale Zuschnitt der künftigen Gemeinden berücksichtigt die Aktionsräume der Bürger. Dazu werden auch kreisübergreifende Gemeindezusammenschlüsse ermöglicht.

### **Zukunftsfähige Gemeindestrukturen**

Orientierung für eine zukunftsfähige Struktur geben die Gemeindegrößen in den anderen ostdeutschen Bundesländern und die dortigen Reformziele. In Sachsen-Anhalt geht die Landesregierung unter Berücksichtigung der demografischen und finanzwirtschaftlichen Entwicklung von einer Größe von 8.000 Einwohnern je Einheitsgemeinde aus. In den sehr dünn besiedelten Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sollen Einheitsgemeinden eine Mindestgröße von 5.000 Einwohnern haben. In Sachsen, wo es trotz der 4,3 Mio. Einwohner nur noch 505 Gemeinden gibt, ist keine Gebietsreform auf gemeindlicher Ebene vorgesehen. Über 50% der dortigen Gemeinden haben mehr als 3.000 Einwohner, die anderen 50% zwischen 1.000 und 3.000 Einwohner.

Der Thüringer Landesrechnungshof kommt auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass „grundsätzlich (...) die Qualität des Verwaltungshandelns (...) mit zunehmender Größe der Kommune steigt.“ Er ist der Auffassung, „dass weitere Einsparungen vor allem durch eine konsequente Änderung der Strukturen in Thüringen

erreicht werden können. (...) Soweit es den kommunalen Finanzausgleich betrifft, der immerhin rd. 20 v. H. der Gesamtausgaben des jährlichen Landeshaushalts ausmacht, lassen sich Einsparungen nur erreichen, zumindest aber ein Anstieg der Finanzausgleichsmasse leichter verhindern, wenn auf allen Ebenen effizientere Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.“ Bei der Vorstellung des Jahresberichts 2005 erklärte der Rechnungshof, dass Gemeinden mit einer Größe von unter 5.000 Einwohnern ihre Verwaltung nicht aus eigenen Einnahmen bezahlen können. Nach einer Analyse der Behörde sind mindestens 5.000 bis 7.000 Einwohner je Gemeinde nötig.

### **Stärkung der Rechte der Ortschaftsräte**

Für viele Bürger schafft die Gemeinde vor allem Identität. In diese Identität projizieren sie, was Heimat und Geborgenheit für sie ausmacht. Von ihr hängt letztlich auch das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ab. Auf die Erhaltung und Förderung dieser Identität wird deshalb im Prozess der Gemeindereform besonderer Wert gelegt. Identität und das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde werden gefördert, indem die Rechte der Ortschaftsorgane gestärkt werden.

#### **a. Erweiterte Entscheidungsbefugnisse der Ortschaftsräte**

Der in § 45 ThürKO Absatz 6 enthaltene Katalog von Angelegenheiten, über die der Ortschaftsrat entscheidet, wird erweitert. Dabei wird unterschieden zwischen Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat auf Verlangen befristet bis zum Ende der Legislatur übertragen werden müssen und solchen, die per Gemeinderatsbeschluss zur eigenverantwortlichen Erledigung an den Ortschaftsrat übertragen werden können.

Zu diesen Angelegenheiten sollen diejenigen gehören, zu denen der Gemeinderat heute nur eine Stellungnahme abgeben kann (§45 Absatz 6 Satz 2). Darüber hinaus sollen dazu gehören:

- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht,
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht,

- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht (wesentlich) hinausgeht.

#### **b. Bessere Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Organen der Gemeinde**

**Vorschlagsrecht:** Im Ergebnis seiner Beratungen soll der Ortschaftsrat nicht mehr wie bisher nur Empfehlungen zu den Belangen der Ortschaft abgeben können. Stattdessen soll er ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten erhalten, die die Ortschaft betreffen.

**Stellungnahmen:** Der Einfluss des Ortschaftsrates auf die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gemeinde soll erhöht werden. Wichtige, die Ortschaft betreffende Beschlüsse des Gemeinderates sollten dazu unter den Vorbehalt einer Stellungnahme des Ortschaftsrates gestellt werden. Dazu sollen z.B. gehören:

- Beschlussfassung zu baurechtlichen Satzungen und Planungen,
- Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenem Grundvermögen sowie
- Planung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Für andere, weniger wichtige Aufgaben sollte wie bisher die Möglichkeit zur Stellungnahme vorgesehen werden.

#### **c. Erweiterte Auskunfts- und Beratungsrechte der Ortschaftsräte**

Die Kommunalordnung wird um eine Regelung erweitert, nach der der Ortsbürgermeister bezüglich aller die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft vom Bürgermeister verlangen kann.

Alternativ bzw. ergänzend soll eine Regelung den Bürgermeister verpflichten, den Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Belange der Ortsgemeinden berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

Die Gemeindeverwaltung sollte zudem verpflichtet werden, die ortschaftsbezogenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

#### **d. Budgetrecht des Ortschaftsrates**

Wie bisher hat die Ortschaft einen Anspruch auf die finanziellen Mittel, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Das Budgetrecht der Ortschaften wird erweitert. Aus den der Gemeinde für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Mittel, kann den Ortschaftsräten ein bestimmter Anteil in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung dieses Budgets kann der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich entscheiden. Die Haushaltsplanung bleibt Aufgabe des Gemeinderats.

#### **e. Ortsbürgermeister**

Die ortschaftsbezogenen Organe sind auch künftig der Ortschaftsrat und der Ortsbürgermeister.

Alternativ kann eine Ortschaftsverfassung regeln, dass die Ortschaft nur einen Ortsbürgermeister hat. Dies erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die Wahlen für die Mitglieder des Ortschaftsrats erfolglos geblieben sind. Dann vertritt der Ortsbürgermeister die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde.

Hat die Ortschaft nur einen Ortsbürgermeister, so erhält dieser ein umfassendes Auskunftsrecht über alle, seine Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Gemeinde/dem Bürgermeister.

Der Ortsbürgermeister erhält für den Zeitraum der Legislatur, in der die Eingliederung der Gemeinde/ Zusammenlegung von Gemeinden stattfindet, sowie für die darauf folgende Wahlperiode, die bisher für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister gezahlte Aufwandsentschädigung weiter. Steuerliche Belange sind entsprechend zu regeln.

Bei Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Gemeinderatssitzungen ist er beratendes Mitglied mit Anspruch auf Sitzungsgeld.

#### **f. Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung**

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Gemeindereform müssen alle bisher eigenständigen Gemeinden und alle Ortsteile, die ehemals eigenständige Gemeinden waren, die Möglichkeit erhalten, eine Ortschaftsverfassung einzuführen. Über die Einführung der Ortschaftsverfassung entscheidet in den vor der Auflösung stehenden Gemeinden der Gemeinderat. In den Ortsteilen die ehemals eigenständige Gemeinden waren, entscheidet die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger des Ortsteils. Diese Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung gilt für die 1. Wahlperiode

nach der Gemeindereform. Darüber hinaus obliegt die Einführung einer Ortschaftsverfassung wie bisher der Entscheidungshoheit des Gemeinderats. Der Gemeinderat muss eine Entscheidung über die Beibehaltung bzw. Einführung einer Ortschaftsverfassung treffen, wenn eine Mehrheit der wahlberechtigten Bürger dies verlangt.

## Zusammenfassung

Die von der SPD-Fraktion angestrebte Gemeindereform zielt auf die Gewährleistung einer kraftvollen kommunalen Selbstverwaltung. Die Entscheidungsspielräume der Thüringer Gemeinden sollen wieder größer werden. Die Voraussetzungen für eine effizient arbeitende Verwaltung, für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben, für Investitionen und für eigenverantwortliches Gestalten insgesamt sollen verbessert werden.

Dazu sollen Einheitsgemeinden entstehen, die langfristig über 5.000 Einwohner verfügen. Um diese Mindestgröße für die kommenden Jahre zu sichern, müssen die neuen Gemeinden über 6.000 Einwohner verfügen.

Mit diesem Richtwert bewegt sich Thüringen zwar an der Untergrenze der für eine effiziente und leistungsfähige Verwaltung notwendigen Größe. Der Richtwert berücksichtigt aber die besondere Bedeutung, die die gemeindliche Identität für viele Menschen hat. Zudem beachtet er, dass Thüringen im Wesentlichen ländlich geprägt ist und eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte hat.

Die Rechte der Ortschaftsorgane werden gestärkt. Sie sichern die bürgerschaftliche Mitwirkung und verbessern die Voraussetzungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Gemeinden.

Bei der Bildung der Einheitsgemeinden wird die notwendige Stärkung der zentralen Orte besonders berücksichtigt. Das heißt: Die künftige Gemeindestruktur wird vor allem aus der Perspektive derjenigen Städte und Gemeinden entwickelt, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihr Umland wahrnehmen. In diese zentralen Orte werden angrenzende Gemeinden integriert.

Für die Fraktion

Taubert